

Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zum

Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich e-Health, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens

für

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Votum	3
2.1. <i>Positive Aspekte</i>	4
2.2. <i>Empfehlungen</i>	4
2.2.1. Allgemeines	4
2.2.2. Gegenstand der Förderung.....	4
2.2.3. Zuwendungsempfänger	5
2.2.4. Zuwendungsvoraussetzungen	6
2.2.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	7
2.2.6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	8
2.2.7. Anweisungen zum Verfahren	9

1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 14.02.2024 mit einer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich e-Health, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens beauftragt. Das Ziel der Richtlinie besteht darin, die digitale Transformation von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der zuvor genannten Branchen zu unterstützen. Dies soll erreicht werden, indem mithilfe von Mitteln aus dem Sondervermögen Digitalisierung die Einführung und Verbesserung von innovativer Hard- und Software sowie der IT-Sicherheit gefördert wird.

Bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahmen arbeitet die **Clearingstelle** mit den Kammern und Verbänden des sogenannten Mittelstandsbeirats zusammen. Dieser besteht neben dem **MW**, welches den Vorsitz übernommen hat, aus den folgenden Organisationen:

- Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (**IHK**),
- Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (**UVN**),
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e.V. (**UHN**),
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (**LHN**),
- Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V. (**FBN**),
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (**LWKN**),
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. und
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (**AG KSV**).

2. Votum

Von den oben genannten Organisationen haben sich **LHN**, **UHN** und **FBN** an der vorliegenden Stellungnahme beteiligt. Unter Berücksichtigung der Hinweise sowie eines Austausches mit dem Netzwerk der Wirtschaftsförderungseinrichtungen in Niedersachsen (**NEWIN**) gibt die Clearingstelle folgendes Votum ab:

2.1. Positive Aspekte

Die Bestimmung in **Nr. 5.1** ist nach Auffassung der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Sie führt insbesondere dazu, dass sich für die Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Pflichten sowie organisatorischen und zeitlichen Aufwände ergeben, wie es beispielsweise bei einem Darlehen der Fall wäre.

Die Regelung in **Nr. 5.5 Satz 2** ist aus Sicht der **Clearingstelle** zu begrüßen. Sie erhöht die Flexibilität der Zuwendungsempfänger und trägt dazu bei, dass sie auch dann von der Förderung profitieren, wenn es zu unerwarteten und unverschuldeten Verzögerungen des Projekts kommt.

Positiv hervorzuheben ist nach Einschätzung der **Clearingstelle** die Bestimmung in **Nr. 7.4**. Sie verringert insbesondere den administrativen Aufwand der Unternehmen für die Übermittlung von Dokumenten und führt zu einer Beschleunigung der Verfahren.

2.2. Empfehlungen

2.2.1. Allgemeines

Die Zielgruppe der Richtlinie umfasst KMU, die nicht mehr am Anfang ihrer Digitalisierung stehen. Dies sollte nach Ansicht der **Clearingstelle** auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde und im Rahmen anderer Kommunikationsaktivitäten deutlich gemacht werden. Damit könnte vermieden werden, dass sich Unternehmen mit einem Förderprogramm beschäftigen, das nicht für ihre Bedürfnisse konzipiert ist.

Der **FBN** verweist auf die Stellungnahme der Architektenkammer und unterstützt die darin dargestellten Positionen vollumfänglich. Des Weiteren teilt er die Empfehlungen der **Clearingstelle** mit Ausnahme der Empfehlung in Abschnitt 2.2.1.

2.2.2. Gegenstand der Förderung

Nach Auffassung der **Clearingstelle** kann **Nr. 2.1** in Verbindung mit Nr. 5.4 bei potenziellen Antragstellern zu Verständnisproblemen führen. So wird in Nr. 2.1 von einer Förderung für die

Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen gesprochen. In Nr. 5.4 wird eine Förderung hingegen ausgeschlossen, wenn die Investitionen nicht zu einem Digitalisierungsfortschritt im Bereich der Arbeits- und Produktionsprozesse beitragen. Insofern fehlt in Nr. 5.4 ein Bezug zur Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen. Um Nr. 2.1 und Nr. 5.4 besser aufeinander abzustimmen und die Richtlinie zu vereinfachen, sollte für beide Regelungen auf Nr. 4.3 zurückgegriffen werden. Hierdurch könnten Nr. 2.1 und Nr. 5.4 folgendermaßen formuliert werden:

2.1: Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen, wenn damit ein deutlicher Digitalisierungsfortschritt erreicht wird und die Maßnahme einen hohen Innovationsgehalt aufweist;

5.4: Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen, wenn damit kein deutlicher Digitalisierungsfortschritt erreicht wird oder die Maßnahme keinen hohen Innovationsgehalt aufweist.

Darüber hinaus können potenzielle Antragsteller aus Sicht der **Clearingstelle** anhand von **Nr. 2.2** nicht abschätzen, ob bei ihren Maßnahmen von einer Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit ausgegangen werden kann. Der Kriterienkatalog sollte daher um Kriterien zur Bewertung der IT-Sicherheit erweitert werden.

2.2.3. Zuwendungsempfänger

Im vorliegenden Entwurf enthält die Richtlinie keine Definition für die in **Nr. 3.1** aufgeführten Life Sciences, den Bereich e-Health, das Handwerk und kleine freiberufliche Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens. Um Missverständnisse bei den förderfähigen Branchen zu vermeiden, sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** für das Handwerk an die Handwerksordnung angeknüpft werden. Ein geeignetes Beispiel für die Formulierung ist in Nr. 3.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen zu finden:

3.1: Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU). Zur gewerblichen Wirtschaft gehören Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder i. S. der Handwerksordnung. [...]

Auch die anderen der zuvor genannten Branchen sollten in der Richtlinie konkretisiert werden.

2.2.4. Zuwendungsvoraussetzungen

Nach Auffassung der **Clearingstelle** ist für potenzielle Antragsteller aus **Nr. 4.2** nicht eindeutig ersichtlich, was mit dem Satzteil „nach dieser Richtlinie“ gemeint ist. Es sollte daher klargestellt werden, ob Unternehmen eine Förderung erhalten können, wenn sie bereits im Rahmen einer vorherigen Richtlinie des Digitalbonus gefördert wurden. Diese Position wird auch von der **LHN** vertreten.

Aus Sicht der **Clearingstelle** weist **Nr. 4.3** mit den Formulierungen eines „deutlichen Digitalisierungsfortschritts“ und eines „hohen Innovationsgehalts“ großen Interpretationsspielraum auf. Damit potenzielle Antragsteller besser beurteilen können, wann diese Voraussetzungen als erfüllt gelten, sollte auf die Qualitätskriterien Bezug genommen werden. Sofern dem Vorschlag in Abschnitt 2.2.2 gefolgt wird, könnte Nr. 4.3 folgendermaßen formuliert werden:

4.3: Die IKT-Investitionen erreichen einen deutlichen Digitalisierungsfortschritt und weisen einen hohen Innovationsgehalt auf, wenn eine Förderwürdigkeit anhand der Qualitätskriterien festgestellt wurde.

Darüber hinaus sollte **Nr. 4.4** nach Einschätzung der **Clearingstelle** konkretisiert werden. So enthält der vorliegende Entwurf keine Regelung, wie die Erforderlichkeit der Investitionen zu begründen ist, sodass potenzielle Antragsteller den damit verbundenen Aufwand nicht abschätzen können. Die **UHN** weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Anforderungen an die Begründung nicht zu hoch ausfallen sollten, um die antragstellenden Betriebe – insbesondere auch KMU aus dem Bereich des Handwerks – nicht zu überfordern beziehungsweise abzuschrecken. Dieser Position schließt sich die **Clearingstelle** an.

Bei den in **Nr. 4.5** genannten Qualitätskriterien bestehen nach Auffassung der **Clearingstelle** mehrere Aspekte, die im weiteren Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden sollten. Zum einen sind einige Fragen in hohem Maße subjektiv. Hierzu gehört beispielsweise die Frage nach den Kompetenzen der Mitarbeitenden sowie die Frage nach der Vereinfachung von internen Abläufen. Zum anderen sind manche Fragen insofern schwer zu beantworten, als dass

Unternehmen täglich eine Vielzahl von Entscheidungen treffen, sodass sich Verbesserungen (beispielsweise eine Umsatz- oder Produktivitätssteigerung) kaum auf eine einzelne Ursache zurückführen lassen. Außerdem lassen sich insbesondere bei Antwortoptionen mit Angaben zur Intensität (sehr gering, gering, mittel etc.) keine Bewertungsmaßstäbe erkennen. Diese sollten aufgestellt werden, damit potenzielle Antragsteller abschätzen können, wie viele Punkte ihr Projekt in den einzelnen Bereichen voraussichtlich erhalten wird.

Die **UHN** vertreten in Bezug auf **Nr. 4.3** und **Nr. 4.5** eine ähnliche Ansicht und merken zusätzlich an, dass Fragen, die unter Ziffer 2 der Anlage aufgeführt sind, vermutlich nicht ohne die Einholung fremder Expertise beantwortet werden können. Dies gehe regelmäßig mit entsprechenden Kosten einher. Die **Clearingstelle** stimmt dem zu und macht darauf aufmerksam, dass die Einholung fremder Expertise nicht nur mit Kosten verbunden ist, sondern auch einen Abstimmungsaufwand mit den Anbietern dieser Expertise verursacht.

Die **LHN** betont bei **Nr. 4.3** und **Nr. 4.5**, dass Frage 3.5 der Anlage nur neue Geschäftsmodelle erfasse. Es sollten aber gerade auch Innovationen gefördert werden, die auf bestehende Prozesse und Organisationsstrukturen aufbauen. Da sich nur schwer definieren lässt, unter welchen Bedingungen ein Geschäftsmodell als neu zu bewerten ist, schließt sich die **Clearingstelle** dieser Position an. Die Frage 3.5 könnte unter Berücksichtigung dessen beispielsweise folgendermaßen formuliert werden:

Inwiefern führt das Digitalisierungsvorhaben zu der Entwicklung eines neuen oder der Weiterentwicklung des bestehenden Geschäftsmodells?

Darüber hinaus teilt die **LHN** die zuvor genannten Bedenken hinsichtlich der Komplexität der Qualitätskriterien. Sie regt daher an, die Qualitätskriterien noch einmal mit Praktiker*innen aus der Beratung auf deren Praxistauglichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Ein solcher Austausch wird von der **Clearingstelle** begrüßt.

2.2.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Nr. 5.3 sollte aus Sicht der **Clearingstelle** in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde erläutert werden. Für potenzielle Antragsteller ohne weitreichende rechtliche Kenntnisse

ist zum einen nicht ersichtlich, ob Software und Softwarelizenzen als bewegliche Sachen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2.b) der Landeshaushaltsordnung zu werten sind. Zum anderen bleibt unklar, wann Ausgaben als sächliche Verwaltungsausgaben anzusehen sind.

Nach Einschätzung der **Clearingstelle** fehlt es in **Nr. 5.4** an einer eindeutigen Definition der Beratungsleistungen. Daher sollte dieser Begriff in der Richtlinie konkretisiert oder in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde erläutert werden. Des Weiteren wird das Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen in Nr. 5.4 von der Förderung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss sollte aus der Richtlinie gestrichen werden, da der Administrationsaufwand für Unternehmen geringer ausfällt, wenn sie beispielsweise auf Software as a Service (SaaS) zurückgreifen können.

Auch die **LHN** macht darauf aufmerksam, dass es wünschenswert sei, wenn das Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen förderfähig wäre. Durch SaaS-Modelle würden die Betriebe das automatische Recht auf Nutzung neuer Software-Versionen erhalten und nicht nur das Recht auf Nutzung der beim Kauf aktuell verfügbaren Version. Zudem plädiert die **LHN** für die Förderfähigkeit von Online-Shops und App-Entwicklungen sowie der Installation, Programmierung und Anwenderschulung. Letzteres sei essenziell, damit Betriebsinhaber*innen und Mitarbeitende die neue Hard- und Software sinnvoll nutzen könnten und alle im Veränderungsprozess mitgenommen würden.

Die **UHN** regen in Bezug auf **Nr. 5.4** ebenfalls eine Konkretisierung des Begriffs der Online-Marketing-Maßnahmen an. So sei nicht klar, ob hierunter auch die Einbindung von Online-Terminvereinbarungstools, (innovative) Online-Konfiguratoren, Messaging-Dienste oder Chat-Bots zu verstehen seien. Diese könnten grundsätzlich in erheblichem Maße zu Fortschritten im Bereich der Arbeitsprozesse führen. Die **Clearingstelle** schließt sich den Positionen von **LHN** und **UHN** ausdrücklich an.

2.2.6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte **Nr. 6.4** in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde erläutert werden, damit potenzielle Antragsteller beurteilen können, wie groß der mit den Informationspflichten verbundene Aufwand ungefähr sein wird. Hierbei wären nicht nur Hinweise zu den konkret abgefragten Informationen hilfreich, sondern auch Schätzwerte

für den erwarteten zeitlichen Aufwand für die Erfüllung der Informationspflichten. Außerdem sollte im Sinne des Once-Only-Prinzips darauf geachtet werden, dass Informationen nur einmal bei den Unternehmen abgefragt werden.

Auch auf die in **Nr. 6.5** aufgeführten Fragebögen sollte aus Sicht der **Clearingstelle** in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde näher eingegangen werden. Von besonderem Nutzen wäre in diesem Zusammenhang, Beispiele für die Fragebögen zur Dokumentation von Praxisbeispielen und zur Erhebung von Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.2.7. Anweisungen zum Verfahren

Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte in **Nr. 7.3** ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn grundsätzlich zugelassen werden. Dieser würde dazu beitragen, Verzögerungen der Projekte zu vermeiden und dabei helfen, Schulungen oder andere mit dem Projekt verbundene Maßnahmen einfacher aufeinander abzustimmen. Ähnlich argumentieren **LHN** und **UHN**. Während die **UHN** auf Verzögerungen infolge verlängerter Lieferzeiten bei Hardware hinweisen, macht die **LHN** auf den Digitalbonus in Bayern aufmerksam. Dort könnten Antragstellende nach Erhalt der Antragseingangsbestätigung per E-Mail mit dem Projekt starten. Der Start des Projekts geschehe vor dem Zuwendungsbescheid auf eigenes Risiko.

Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte der in **Nr. 7.7** genannte Bericht in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde erläutert werden. Dabei sollte unter anderem deutlich gemacht werden, wie der Bericht aufzubauen ist und wie der Digitalisierungsfortschritt bzw. die Verbesserung der IT-Sicherheit darzustellen ist. Besonders hilfreich wären hier Beispiele eines solchen Berichts sowie Muster, die die Antragsteller herunterladen können. Außerdem sollte in der Richtlinie darauf geachtet werden, dass Digitalisierungsfortschritte bei Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden, sofern diese gefördert werden sollen. Im aktuellen Entwurf für **Nr. 7.7** wird lediglich von einem Digitalisierungsfortschritt bei Arbeits- oder Produktionsprozessen gesprochen.

Die **UHN** merken in diesem Zusammenhang an, dass der Bericht nur angefordert werden sollte, wenn sich die gewünschte Information nicht bereits aus der Produktbezeichnung selbst oder sonstigen bereits vorliegenden Auskünften – gegebenenfalls in Gesamtbetrachtung mit den in der Anlage aufgeführten Qualitätskriterien – ergibt oder relativ einfach eigenständig von

der Bewilligungsbehörde ausfindig gemacht werden kann. Die **Clearingstelle** unterstützt diese Position ausdrücklich.